

Entwurf 02

vom 16.02.2016

Betrauungsakt

Betrauung der Bürgerspitalstiftung Amberg

durch die Stadt Amberg

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

Mitteilung der Kommission

über den Rahmen der Europäischen Union

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

der

VERORDNUNG DER KOMMISSION

vom 25. April 2012

über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aus De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen

(Verordnung (EU) Nr. 360/2012, ABI. EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG der Kommission

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

Vorbemerkungen

Die Bürgerspitalstiftung Amberg ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Amberg.

Die Stiftung wird durch den Stadtrat (mit Ausschüssen) und den Oberbürgermeister (mit Verwaltung) vertreten und verwaltet.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist

- a) die Förderung der Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens,
- b) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und
- c) die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Der Zweck der Stiftung wird u. a. verwirklicht durch den Betrieb der Seniorenzentren Bürgerspital Amberg und Heilig-Geist-Stift Amberg, einschließlich Pflegeambulanz und Tagespflege in Eigenregie oder durch eine Tochtergesellschaft und die Vorhaltung der dafür erforderlichen Immobilien.

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach Art. 106 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit dem Freistellungsbeschluss sind Ausgleichszahlungen jedoch dann zulässig, wenn Unternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend dem Freistellungsbeschluss betraut sind.

Mit diesem Betrauungsakt werden die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Bürgerspitalstiftung Amberg zur Erfüllung der nachstehenden defizitären Aufgaben entsprechend dem Freistellungsbeschluss bestätigt und bekräftigt und die Grundsätze der Bemessung von Ausgleichszahlungen geregelt.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

Nach Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern soll die Stadt Amberg im eigenen Wirkungsbereich u. a. Einrichtungen schaffen und erhalten, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Dazu gehören auch die Zwecke der Stiftung und insbesondere auch der Betrieb und die Bereitstellung von Einrichtungen der Altenhilfe.

Es handelt sich dabei um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

§ 2

Betrauung

Zur Sicherstellung dieser Gemeinwohlverpflichtung betraut die Stadt Amberg die Bürgerspitalstiftung Amberg widerruflich in Amberg Einrichtungen der Altenhilfe selbst zu betreiben bzw. durch eine Tochtergesellschaft betreiben zu lassen, insbesondere durch die Vorhaltung der dafür erforderlichen Immobilien der Seniorenzentren Bürgerspital Amberg und Heilig-Geist-Stift Amberg.

Da die Bürgerspitalstiftung Amberg von den Hauptorganen der Stadt nach Art. 29 der Gemeindeordnung (Stadtrat und Oberbürgermeister) vertreten und verwaltet wird, nimmt die Stadt Amberg bei der Durchführung der Gemeinwohlverpflichtungen entscheidenden gesellschaftlichen Einfluss.

§ 3

Ausgleichszahlungen und andere Begünstigungen

1. Die Stadt Amberg kann für die Erbringung der in § 2 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
 - erforderliche Investitionszuschüsse
 - den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags sowie
 - weitere, nicht abschließend benannte Begünstigungen leisten,deren Höhe sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan ergibt.
2. Der zu berücksichtigende Jahresfehlbetrag darf ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 und damit verbundenen Aufwendungen resultieren. Entsprechende Einnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Gewinne aus nicht DAWI-Bereichen sind anzurechnen.
3. Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag, so kann dieser ausgeglichen werden, soweit die Aufwendungen aus der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichem Interesse herrühren.
4. Werden Investitionen notwendig, die der Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 dienen, so können auch hierfür anfallende Kosten ausgeglichen werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

5. Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.
6. Einnahmen und Ausgaben zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und sonst. Einnahmen und Ausgaben sind getrennt zu führen und zu buchen.
7. Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 2 verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
8. Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen und anderen Begünstigungen besteht nicht. Im Einzelfall entscheiden darüber die städt. Gremien entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung

1. Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht, führt die Bürgerspitalstiftung Amberg jährlich nach Ablauf des Haushaltsjahres den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Dieser Nachweis erfolgt durch den jährlichen Jahresabschluss und die entsprechende Prüfung durch das städt. Rechnungsprüfungsamt.
2. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation, so hat die Bürgerspitalstiftung diese auf Anforderung der Stadt Amberg auszugleichen. Beträgt die Überkompensation weniger als 10 % der Ausgleichssumme, so kann dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und auf den für diesen Zahlungszeitraum zu leistenden Ausgleich angerechnet werden.
3. Für Investitionszuschüsse wird die zweckentsprechende Verwendung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids gesondert nachgewiesen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

1. Die Stadt Amberg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu überprüfen bzw. durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen.
2. Unbeschadet weitergehenderer Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und darüber hinaus für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6

Laufzeit

Der Betrauungsakt tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Er ist 10 Jahre gültig und jederzeit widerrufbar.

§ 7

Grundlagenbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat diesen Betrauungsakt in seiner Sitzung am beschlossen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden, oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt Amberg oder die Bürgerspitalstiftung Amberg unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Stadt Amberg eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebtem Zweck am nächsten kommt.

Amberg, den

Michael Cerny
Oberbürgermeister